

Empfehlungen zu den Verhaltensregeln

Der Schulrat der Gemeinde Trimmis erlässt gemäss Art. 6 der Disziplinarordnung folgende Empfehlungen zu den Verhaltensregeln:

Die Eltern leiten die Erziehung im Blick auf das Wohl des Kindes. Sie gewähren dem Kind entsprechend seiner Reife die Freiheit der Lebensgestaltung (Kleider, Lektüre, Radiohören, Fernsehen, Sport, Freundschaft, Ausgang, Taschengeldeinteilung, Feriengestaltung, Weiterbildung, Berufswahl, usw.).

Zu den weiteren selbstverständlichen Pflichten der Inhaber der elterlichen Sorge gehört es, dafür zu sorgen, dass die Kinder ordentlich und ausgeruht zur Schule kommen.

Während der Schulzeit ist auf dem Schulareal der Genuss von Süssigkeiten nicht erwünscht.

Die Schüler benötigen genügend Erholungszeit. Um diese zu gewährleisten, sollten sie während der Winterzeit *spätestens um 20.00 Uhr* und während der Sommerzeit *spätestens um 21.00 Uhr* zu Hause sein. Diese Zeit soll namentlich auch bei regelmässigen (wöchentlichen) Abendveranstaltungen eingehalten werden.

Bei Abendanlässen, zu denen Schüler zugelassen sind, sollte der jeweilige Veranstalter dafür sorgen, dass sich die Schüler spätestens um 23.00 Uhr nach Hause begeben. Auswärtige Abendanlässe sollten nur in Begleitung der Eltern oder ihrer Beauftragten besucht werden.

SCHULRAT DER GEMEINDE TRIMMIS

DISZIPLINARORDNUNG für die Schulen der Gemeinde Trimmis

Art. 1 (Zweck)

Die Disziplinarordnung dient, zusammen mit der Schulordnung, der Erreichung des Schulzweckes gemäss Art. 1 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz), der Unterstützung der Lehrpersonen in der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten gemäss Art. 37 des kant. Schulgesetzes und der Sicherstellung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebes.

Sie regelt die Kompetenz der Schulbehörde und der Lehrpersonen sowie das Verfahren bei Verstössen der Schüler gegen die Schuldisziplin.

Art. 2 (Gültigkeit)

Die Disziplinarordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen der Gemeinde Trimmis auf dem Schulareal, während der Unterrichtszeit sowie auf dem Schulweg.

B. Verhaltensregeln

Art. 3 (Disziplin)

Die Schüler haben sich gegenseitig und gegenüber Erwachsenen taktvoll und tolerant zu verhalten. Sie haben unter sich und gegenüber Lehrpersonen, Schulbehörde und Schulpersonal Anstand und Rücksicht zu üben.

Sie haben die Schulzeiten einzuhalten.

Sie haben die Weisungen von Lehrpersonen, Schulbehörde und Schulpersonal zu befolgen.

Sie haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört.

Art. 4 (Genuss- und Suchtmittel)

Das Rauchen und der Konsum von alkoholischen Getränken und Suchtmitteln aller Art sind auf dem Schulareal, auf dem Schulweg und bei Schulveranstaltungen verboten.

Art. 5 (Räume, Einrichtungen, Geräte)

Die für die Schullokalitäten, Schulareale und den Schulweg bestehenden Schulhaus-Ordnungen und Benützungsverordnungen sowie die diesbezüglichen Weisungen des Schulpersonals sind zu befolgen.

Die Schüler haben zu den Einrichtungen der Schullokale und des Schulareals, zu den Geräten und dem Schulmaterial Sorge zu tragen.

Art. 6 (Empfehlungen)

Der Schulrat erlässt Empfehlungen zu den Verhaltensregeln gemäss Art. 3 bis 5.

C. Disziplinarstrafen, Kompetenzen, Verfahren

Art. 7 (Disziplinarstrafen)

Verstösse gegen die Disziplinarordnung werden mit mündlichem oder schriftlichem Verweis, Strafaufgaben, Arrest oder besonderer Arbeit unter Aufsicht bestraft.

Im Arrest muss der Schüler sinnvoll beschäftigt werden. Die Beschäftigung im Arrest und die besondere Arbeit unter Aufsicht sollen mit der Art des Disziplinarverstosses im Zusammenhang stehen.

Die höchste Dauer für den Arrest und für besondere Arbeit beträgt vier Halbtage.

Art. 8 (Kompetenzen)

Die Lehrperson kann einen Verweis, Strafaufgaben und Arrest bis zu einem Halbtag verfügen.

Der Schulrat kann alle Disziplinarstrafen verfügen.

Art. 9 (Art des Sachverhaltes, rechtliches Gehör)

Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Der Schüler ist anzuhören.

In Fällen, in denen Arrest von mehr als einem Halbtag oder eine besondere Arbeit unter Aufsicht in Frage kommen, sind vor dem Entscheid auch die Inhaber der elterlichen Sorge, resp. ihre Stellvertreter, anzuhören. Auf ihr Verlangen hin ist ihnen der Entscheid schriftlich und begründet mitzuteilen.

Art. 10 (Weiterzug)

Disziplinarstrafentscheide der Lehrpersonen können an den Schulrat weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.

Entscheide, die der Schulrat in erster Instanz fällt, können an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.

D. Schlussbestimmungen

Art. 11 (Schlussbestimmungen)

Die Disziplinarordnung ist den Schülern und Eltern zur Kenntnis zu bringen und den Schülern während des Schuljahres in Erinnerung zu rufen.

Art. 12 (Inkrafttreten)

Diese Disziplinarordnung tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Disziplinarordnung der Gemeinde Trimmis vom 10. November 1983.

SCHULRAT DER GEMEINDE TRIMMIS